

Steuertipp für Unternehmen, Handwerksbetriebe, Freiberufler, Ärzte, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe: Investitionsabzugsbeträge auf WJ verteilen

Die Regelung des § 7g EStG zu Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung soll bilanzierende Betriebe und Freiberufler mit einem Betriebsvermögen von bis zu 235.000 € bzw. Land- und Forstwirtschaftsbetriebe ohne Einnahme/Überschussrechnung mit einem Wirtschafts-/Ersatzwirtschaftswert bis 125.000 € sowie Einnahme-Überschußrechner mit einem Gewinn bis 100.000 € gleich stellen.

Investitionsabzugsbeträge auf mehrere Wirtschaftsjahre zu verteilen ist ein Mittel der Steueroptimierung, denn steuerpflichtige Einnahmen und damit die steuerliche Gewinnermittlung variieren in manchen Betrieben stark: Der Investitionsabzugsbetrag kann bis zu drei Veranlagungsjahre vor der eigentlichen Investition außerbilanziell wie eine Betriebsausgabe vom Gewinn abgezogen werden. Sinn und Zweck ist es, durch die Steuerersparnis liquide Mittel zur anteiligen Finanzierung der Investition von der Steuerlast frei zubekommen. Mit diesen freien Geldern kann man insbesondere die erforderlichen Eigenmittel für eine Darlehensfinanzierung über das Kreditinstitut darstellen. Beim Spitzensteuersatz können auf diese Weise knapp 20 % der Investition durch Eigenmittel aufgebracht werden. Die Regelung des §7g EStG ermöglicht kleinen und mittleren Betrieben einerseits die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes. Sofern die Steuersätze in den einzelnen Jahren gleich sind, findet auf diese Weise eine Steuerstundung statt und es ergeben sich Zins- und Liquiditätsvorteile. Andererseits können bei steuerlichen Gewinnschwankungen Progressionseffekte vermieden werden.

Für fest geplante Investitionen kann der Steuerpflichtige schon vorher seinen Gewinn um maximal 40 % dieser künftigen Kosten mindern. Was aber, wenn man zunächst nur 20 % der späteren Investition ansetzen will? Kann man dann im nächsten Jahr die restlichen 20 % ansetzen?

Das [Bundesfinanzministerium hat in seinem Brief vom 15.01.2016](#) an die Obersten Finanzbehörden klargestellt, das zuletzt beanspruchte Teilabzugsbeträge vorrangig rückabwickelbar sind. Im betriebswirtschaftlichen Zusammenhang gesehen, macht das obige Urteil des Bundesfinanzhofs nebst Klarstellungen Sinn. Denn Steuerpflichtige unterhalb des Spitzensteuersatzes würden ansonsten aus der Steuerersparnis nur 5 oder 10 % Eigenmittel ziehen. Damit wären klein- und mittelständische Steuerpflichtige schlechter gestellt.

Fazit: Es steht dem Steuerpflichtigen frei in welchen Jahren er wieviel von der beabsichtigten Investition steuerlich verwenden möchte. Berichtigungen sind also möglich.

Motto: Wer die Pflicht hat Steuern zu zahlen, der hat das Recht Steuern zu sparen

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler, Unternehmer, Freiberufler, Selbständige usw. anbietet, sind wir stets auf dem aktuellsten Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung. Wir unterstützen Sie auch mit unseren Leistungen zur Beratung bei der Beurteilung zum häuslichen Arbeitszimmer.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info